Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 53/001/2019

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau A. Pannen	Datum: 04.02.2019 Az.: 53-1 Pa

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Gesundheitsausschuss	18.02.2019	Kenntnisnahme

Prüfauftrag zur Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Gesundheitsamt	Datum: 04.02.2019
Bearbeiter/in: Frau A. Pannen	Az.: 53-1 Pa

Prüfauftrag zur Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Gesundheitsausschuss in seinen Haushaltsberatungen vom 19.11.2018 beschlossen, zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 Euro für einen „Verhütungsfonds“ in Ansatz zu bringen und mit einem Sperrvermerk zu versehen. An die Fachverwaltung erging der Auftrag zu prüfen, wie die Bedarfslage aus Sicht der Beratungsstellen aussieht. In der nächsten Sitzung des Gesundheitsausschusses sollte die Verwaltung hierzu berichten.

Aufgrund der bisherigen Kontakte des Gesundheitsamtes zu den Schwangerschaftsberatungsstellen (Stichwort: Finanzierung der Beratungstätigkeiten) hat sich das Gesundheitsamt dieses Auftrages angenommen. Es folgt der nachstehende Zwischenbericht.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Rechtliche Hintergründe

Für Sozialhilfeempfänger besteht über die Hilfe zur Gesundheit derselbe Leistungsumfang zur Verfügung wie in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Da die Kosten für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel ab dem 21. Lebensjahr von den Krankenkassen grundsätzlich nicht übernommen werden, können diese Kosten auch nicht für Sozialhilfeempfänger als Form der Krankenhilfe über die Sozialhilfe getragen werden. Die grundlegende Berücksichtigung von Verhütungsmitteln wurde vielmehr im Rahmen der Regelbedarfsermittlung als (laufender) Bedarf anerkannt. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe wurden dazu Aufwendungen für Gesundheitspflege von monatlich 15,80 € pro Monat erfasst. Diese Ansätze stehen sowohl Frauen als auch Männern zu. Die konkrete Verwendung des Regelbedarfs obliegt dem Leistungsberechtigten.

Eine darüber hinaus gehende Übernahme von Kosten für Verhütungsmaßnahmen wäre somit eine *freiwillige soziale Leistung des Kreises* und müsste vom Kreistag als solche beschlossen werden.

Ergänzend sei angemerkt, dass gemäß Referentenentwurf vom 27.01.19 zur Neuregelung der Kostenübernahme bei Verhütungspillen, die Kosten künftig von den Krankenkassen bis zum 22. Lebensjahr übernommen werden sollen.

2. Sonderfonds für Frauen in Konfliktsituationen

Der Sonderfonds für Frauen in Konfliktsituationen wurde 1991 durch den damaligen Frauenausschuss des Kreistages eingerichtet. Er umfasst jährlich rd. 2.500 € und wird durch den Sozialdezernenten und die Leiterin des Sozialamtes verwaltet. In Fällen besonderer Härte können u.a. die Schwangerschaftsberatungsstellen nach Schilderung der Konfliktsituation konkrete Maßnahmen bzw. ein konkretes Hilfsmittel beantragen. Im Schnitt waren es in den vergangenen Jahren 2-3 Härtefälle. Es wurden hieraus vereinzelt auch Verhütungsmittel fi-

nanziert. Der Fonds wurde dabei nicht ausgeschöpft. Der Frauenausschuss des Kreistages hatte seinerzeit Richtlinien erlassen. Diese sind zur Orientierung als **Anlage 1** beigefügt.

3. Bedarfslage aus Sicht der Schwangerschaftsberatungsstellen

Die vier Beratungsstellen im Kreisgebiet wurden Ende November um Mitteilung gebeten, wie sich die Bedarfslage nach ihren Erfahrungen darstellt.

Beratungsstelle A

Im Rahmen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung habe die angesprochene Beratungsstelle immer wieder Klientinnen, die aufgrund ihrer prekären Lebenslage auf Unterstützung angewiesen seien. Auch wenn eine realistische Einschätzung des Bedarfs schwierig sei, würde nach Ansicht der Beratungsstelle ein Etat von 2.000 bis 3.000 € pro Beratungsstelle als jährlich ausreichend angesehen.
Der Sonderfonds des Kreises wurde in den vergangenen Jahren nur selten in Anspruch genommen.

Beratungsstelle B

Eine weitere Beratungsstelle begrüßt die Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds. Sie sieht darin für zahlreiche Frauen eine große Hilfe im Bestreben, ungeplante Schwangerschaften und daraus resultierende Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Insbesondere alleinerziehende Frauen und Familien mit bereits mehreren Kindern verfügen häufig nicht über die finanziellen Mittel, eine sichere Verhütung z.B. durch das Einlegen einer Spirale oder eine Sterilisation zu finanzieren. Nicht selten komme es dann zu einer weiteren Schwangerschaft, die mit einem Abbruch endet.
Die Erfahrungen, die die Beratungsstelle mit Mitteln des Landes NRW für geflüchtete Frauen derzeit mache (diese können u.a. auch zur Finanzierung von Verhütungsmitteln verwendet werden), zeigten den Bedarf für diese besondere Gruppe von Frauen. Allein im Jahr 2018 konnten aus diesen Landesmitteln bisher bei 35 Klientinnen die Kosten für das Einlegen einer Spirale übernommen werden.
Der Sonderfonds für Frauen in Konfliktsituationen wurde in den vergangenen Jahren nur selten in Anspruch genommen. Dies lag nach Aussage der Beratungsstelle u.a. daran, dass diese Mittel primär für allgemeine wirtschaftliche und soziale Notlagen vorgesehen waren, jedoch nicht als finanzielle Hilfen für Verhütungsmittel.

Beratungsstelle C

Eine andere Schwangerschaftsberatungsstelle erlebt ebenfalls den Bedarf nach Verhütungsmethoden bei Frauen und Paaren. Sie sieht hier unterschiedliche Gründe:

- bei manchen sind es gesundheitliche Folgen, die bei einer weiteren Schwangerschaft befürchtet werden,
- bei anderen Frauen und Paaren, die sich nach schwerem Ringen für ein Kind entschieden haben, aber nun glauben, nicht noch weitere Kinder ernähren zu können, sind es finanzielle Gründe,
- schließlich gibt es auch Frauen, die nur über diesen Weg ein Selbstbestimmungsrecht bekommen.

Nach ihrer Erfahrung könnte noch eine größere Anzahl an der Möglichkeit einer Unterstützung partizipieren. Die Beratungsstelle freut sich über die Initiative des Kreises, sich intensiver mit dem Thema zu beschäftigen.

Beratungsstelle D

Die vierte Beratungsstelle unterstützt bereits durch ihren Förderverein Frauen mit geringem Einkommen (ALG II/ALG I/ Bafög) bei der Finanzierung eines geeigneten Verhütungsmittels. Sie beobachtet einen hohen Bedarf an Verhütungsberatungen, da es nicht nur wichtig sei, Frauen finanziell zu unterstützen, sondern auch das richtige Verhütungsmittel auszuwählen, um ungewollte Schwangerschaften wirklich verhindern zu können. Die Verhütungsberatung nimmt mittlerweile einen großen Teil der Beratungszeiten ein.
Im Jahr 2018 habe die Beratungsstelle 45 Frauen eine finanzielle Unterstützung für ihr Verhütungsmittel zusagen können. In der Regel handelt es sich hierbei um Spiralen, da andere Verhütungsmittel nicht verlässlich eingenommen wurden. Der aktuelle Auszahlungsstand beträgt für 2018 bisher 1334 €, die an 35 Frauen gezahlt wurden. Es stehen noch 20 Zusagen aus, die voraussichtlich in den nächsten Wochen eingelöst werden. Zusätzlich wurden aus dem Sondertopf für geflüchtete Frauen 2827€ ausgezahlt.
Die Beratungsstelle sieht einen großen Bedarf, einen zusätzlichen Verhütungsmitteltopf einzurichten.

4. Interkommunaler Vergleich

Einige Kommunen prüfen derzeit die Umsetzung eines ähnlichen Vorhabens bzw. finanzieren diesen Fonds seit einiger Zeit. Beispielhaft wurden durch das Gesundheitsamt der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Viersen und die Stadt Bochum kontaktiert, da diese in einer entsprechenden Presseinformation Erwähnung fanden.

Der **Ennepe-Ruhr-Kreis** verfügt seit einigen Jahren über einen Verhütungsmittelfonds. Der Ansatz belief sich zunächst im Jahr 2016 auf 25.000 €. Für das Jahr 2018 wurden **40.000 €** in Ansatz gebracht. Die Gelder wurden nahezu vollständig ausgeschöpft. Im gemeinsamen Fachbereich Soziales und Gesundheit sind die Mittel im Produktbereich 05 (soziale Leistungen) etatisiert.

Im **Kreis Viersen** hat das Sozialamt Ende letzten Jahres eine Vereinbarung mit den dortigen Schwangerschaftsberatungsstellen abgeschlossen, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Im Produktbereich 05 wurden insgesamt **25.000 €** eingestellt**.** Die Mittel (je 12.500 €) werden den Beratungsstellen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt. Erfahrungen zur Auskömmlichkeit der veranschlagten Mittel liegen naturgemäß noch nicht vor. Die Beratungsstellen hatten den Fonds in dieser Höhe beantragt, welcher dann im politischen Raum unterstützt wurde.

Die Stadtverwaltung **Bochum** wurde im Dezember 2018 durch den Sozialausschuss beauftragt, ein Konzept zur Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds zu erarbeiten. Unter dem Vorbehalt der ausstehenden politischen Beratungen wurden Eckdaten formuliert. Wie hoch der Ansatz im Haushalt sein wird, ist noch nicht geklärt.

Eine Kurzübersicht ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

5. Zwischenfazit der Verwaltung

Die Beratungsstellen im Kreisgebiet sehen einen großen Bedarf, zusätzliche Mittel für die Unterstützung von Maßnahmen der Schwangerschaftsverhütung bereitzustellen.

Tatsächlich nimmt gemäß überregionaler Abfrage die Zahl der Kommunen, die Frauen in besonderen finanziellen und psychosozialen Notlagen unterstützen, zu. Zur Vermeidung einer ungewollten Schwangerschaft und den daraus resultierenden Konfliktlagen werden folglich Verhütungsmittelfonds o.ä. als freiwillige Leistung eingerichtet. Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten und die Verfahren sind dabei sehr unterschiedlich. Am Beispiel des Ennepe-Ruhr-Kreises ist zu vermuten, dass die in Ansatz gebrachten Haushaltsmittel mittel-

fristig nicht ausreichen und der Haushaltsansatz (bei steigendem Bekanntheitsgrad) vermutlich kontinuierlich steigen könnte.

6. Weitere Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse erscheinen aus Sicht der Verwaltung folgende Rahmenvorgaben sinnvoll:

Leistungsrahmen

a) Grundsätzlich leistungsberechtigt sollten Frauen sein, bei denen im Rahmen einer intensiven Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen eine schwerwiegende psychosoziale Notlage festgestellt wird.
b) Die Anspruchsberechtigung sollte sich darüber hinaus auf eine tatsächliche wirtschaftliche Bedarfslage beschränken. Dies wäre durch den Nachweis des Bezugs von existenzsichernden Leistungen zu belegen.
c) In Betracht kommen ausschließlich Maßnahmen mit einmalig erhöhtem Kostenaufwand (Spirale oder Sterilisation). Produkte zur lfd./tgl. Anwendung (Pille oder Kondome) sind als Teil des Regelbedarfes nicht erstattungsfähig.

Finanzielle Aspekte

Falls sich der Kreistag dazu entschließen sollte, gezielt Mittel zur Schwangerschaftsverhütung bereitzustellen, ist festzuhalten, dass es hierbei um eine freiwillige Leistung des Kreises handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das Budget wäre zudem limitiert. Sollten die Mittel nicht auskömmlich sein, würden diese demzufolge nicht aufgestockt.
Für besondere Härtefälle stünde im Übrigen der Sonderfonds für Frauen in Konfliktsituationen zur Verfügung.

Organisatorische Aspekte

Mit der Umsetzung sollten vor Ort die Schwangerschaftsberatungsstellen beauftragt werden. Die Verwaltung wird dafür ein schlankes, aber präzises Antrags- und Bewilligungsverfahren entwickeln und vorgeben. Dies macht folglich die Ausarbeitung einer Konzeption und Verfahrensvereinbarung mit den Schwangerschaftsberatungsstellen erforderlich.

Anders als in den befragten Referenzkommunen, die das Thema organisatorisch und nach Produkt dem sozialen Leistungsbereich zuordnen, wurde die Thematik hier zunächst durch den Kontext der Beratungsstellen im Gesundheitsausschuss aufgegriffen. Im Sinne der Haushaltswahrheit und –klarheit sollte diese freiwillige Leistung sachgerecht dem Produktbereich 05 zugeordnet werden, allerdings fachbezogen im Gesundheitsausschuss diskutiert werden.

Die Grundsatzentscheidung, ob und in welcher Form der Kreis diese neue freiwillige Sozialleistung tragen will, obliegt dem Kreistag.

Die Entsperrung der vorsorglich eingesetzten Haushaltsmittel liegt ggfs. abschließend in der Zuständigkeit des Kreisausschusses.

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Im Rahmen seiner Haushaltsberatungen hat der Gesundheitsausschuss am 19.11.2018 zunächst einen Betrag von 15.000 € eingestellt und diesen mit einem Sperrvermerk versehen.
Die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen, die sich ggf. aus der Umsetzung eines erweiterten Konzepts für das dann zuständige Fachamt ergeben werden, sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht zu übersehen.